

Solarkataster Altstadt Besigheim (Stand 21.05.2025)

V O R B E M E R K U N G E N

Anlass

Photovoltaik-Anlagen sind eine der wichtigsten erneuerbaren Energiequellen. Mit einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach wird ein aktiver und wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Für denkmalgeschützte Gesamtanlagen wie die Altstadt Besigheim ergeben sich besondere Herausforderungen bei der Installation von Photovoltaik-Anlagen. Gesamtanlagen sind ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein hohes Schatzgut. Aber auch Kulturdenkmale und Gebäude innerhalb denkmalgeschützter Gesamtanlagen können einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende leisten.

Ziel

Ziel eines Solarkatasters ist es, auf Basis einer klaren, nachvollziehbaren sowie planerisch und unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten abgestimmten Grundlage die Installation von Photovoltaik-Anlagen auf der geschützten Dachlandschaft der Altstadt zuzulassen.

Abgrenzung Solarkataster

Das Solarkataster gilt für die historische Altstadt Besigheim entsprechend der Abgrenzung der vom Regierungspräsidium Stuttgart erlassenen Verordnung über die Gesamtanlage „Altstadt Besigheim“, in Kraft seit 17.03.1983.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage „Altstadt Besigheim“ sind Genehmigungen zu erteilen, wenn eine Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Diese Ausarbeitung wurde anhand der Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart „Leitfaden Solarkataster für Gesamtanlagen nach dem Denkmalschutzgesetz“ mit Stand 04/2023 vorgenommen und in Abstimmung mit diesem entwickelt. Das Solarkataster besteht aus zwei Teilen, dem Lageplan „Solarkataster Altstadt Besigheim“ mit flächenhafter Darstellung sowie den textlichen Erläuterungen samt Gestaltungsteil.

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat mit Wirkung vom 03.06.2025 das „Solarkataster Altstadt Besigheim“ (Stand 21.05.2025) beschlossen und in diesem Zuge eine interne Genehmigungsgrundlage erlassen. Dieser Leitfaden legt den Grundstein der allgemeinen Genehmigungsfähigkeit, kann aber nicht die individuelle Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei Landratsamt Ludwigsburg ersetzen. Es ist demnach stets eine gebäude- und insbesondere dachflächenscharfe Anordnung sowie die optische Erscheinung der geplanten Photovoltaik-Anlagen abzustimmen.

A N A L Y S E

Vorgehen:

Die Ausarbeitung des Solarkatasters erfolgte gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege in drei Analyseschritten. Durch die Überlagerung der einzelnen Pläne ergibt sich der Lageplan „Solarkataster Altstadt Besigheim“.

Fernwirkung

Unter Fernwirkung sind besonders relevante Fernsichten auf die Gesamtanlage zu verstehen. Dies können sowohl historisch bedeutende Ansichten als auch touristisch bedeutende Ansichten oder stark frequentierte Punkte sein.

Für die Altstadt Besigheim werden der Blick von der Enz auf die Altstadt als auch der Merianblick von der Weinkanzel am Niedernberg als schützenswerte Ansichten eingestuft.

Stadtbausteine

Als Stadtbaustein werden besonders herausragende, raumprägende und in den historischen Stadtraum ausstrahlende Bauten klassifiziert. Es handelt sich in der Regel um Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung oder im Einzelfall auch um einfache Kulturdenkmale mit vorwiegend künstlerischen Schutzgründen, bei denen die Errichtung von Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen ist. In der Altstadt Besigheim werden folgende Gebäude als Stadtbausteine eingeordnet: Rathaus, Amtsgerichtsgebäude, Oberamteigebäude, Pavillon, Schule am Steinhaus, Steinhaus, Torwächterhaus, Schochenturm, Evangelische Stadtkirche, Stadthalle Alte Kelter, Waldhornturm und die Historische Stadtmauer.

Kernzonen

Kernzonen sind Bereiche des öffentlichen Raums, die als repräsentative und historisch hochwertige „Schauräume“ der Altstadt eingestuft werden. Die daran angrenzenden Dachlandschaften haben unmittelbare Auswirkungen auf das historische Ortsbild. Die Kernzonen sind in Anlehnung an den denkmalpflegerischen Werteplan und der darin kartierten Dichte an historischer Bausubstanz zu ermitteln.

Für die Altstadt Besigheim werden folgende Bereiche als Kernzone eingestuft: Teile der Hauptstraße zwischen Enzbrücke bis zur Aiperturmstraße sowie zwischen Waldhornturm und Stadthalle Alte Kelter, die Kirchstraße, ein Teil der Entengasse, die Aiperturmstraße, die Türkengasse, die Stadtschreibereigasse, die Schlossgasse, der Marktplatz, die Amtsgerichtsgasse, Auf der Mauer, Schulbrunnengasse sowie die Pfarrgasse.

GESTALTUNGSLEITFÄDEN

Bei der Installation von Photovoltaik-Anlagen ist die Einhaltung von Gestaltungsvorgaben von entscheidender Bedeutung für die Gesamtwirkung und Denkmalverträglichkeit innerhalb der „Gesamtanlage Altstadt Besigheim“.

Allgemeine Gestaltungskriterien

- Photovoltaik-Anlagen müssen sich der Dachfläche unterordnen und dürfen das Dach nicht fremdartig überformen. Es sind mindestens 3 Ziegelreihen Abstand zu halten. Die Kontur des Daches muss deutlich ablesbar bleiben.
- Die Module sind flächenhaft und entsprechend der Dachneigung liegend anzutragen. Die Summe der einzelnen Module ergibt ein zusammengefasstes Rechteck. Die Verteilung einzelner Module auf der Dachfläche („Briefmarken“) sowie mehrere Modulbereiche sind unzulässig.
- Die Module sind in einheitlicher Ausrichtung (horizontal oder vertikal) anzubringen.
- Die Photovoltaik-Anlagen sind matt und monochrom auszuführen. Reflexion ist zu vermeiden.
- Die Module sind entweder rahmenlos oder mit Rahmen in Modulfarbe auszuführen.

Fallgruppe 1 (grau kartiert):

Auf den im Lageplan „Solarkataster Altstadt Besigheim“ grau kartierten Dachflächen ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen nicht zulässig. Es handelt sich dabei um Dachflächen der Stadtbausteine, der sichtbaren Dachflächen vom Enzblick sowie von der Kernzone zugewandten sichtbaren Dachflächen bei traufständigen Gebäuden. Bei giebelständigen Gebäuden ist bei der von der Kernzone aus sichtbaren Dachfläche ein 4 m breiter Abstandstreifen ab Vorderkante Gebäude einzuhalten. Danach ist entsprechend dem Lageplan eine Belegung gemäß Fallgruppe 2 bzw. 3 möglich.

Im Einzelfall und in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde können Photovoltaik-Dach-Anlagen bei der Fallgruppe 1 in Form von Solarziegeln und Solarbierschwänzen in Dachfarbe zugelassen werden. Dabei ist zu beachten, dass diese dem ursprünglichen Dachziegel in Form, Farbe und Oberfläche/Mattigkeit möglichst echt nachempfunden ist.

Fallgruppe 2 (hellgrün kartiert):

Auf den im Lageplan „Solarkataster Altstadt Besigheim“ hellgrün kartierten Dachflächen ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in Form von Indach- oder Aufdachanlagen in Dachfarbe zulässig. Es gelten die Allgemeinen Gestaltungskriterien.

Fallgruppe 3 (dunkelgrün kartiert):

Auf den im Lageplan „Solarkataster Altstadt Besigheim“ dunkelgrün kartierten Dachflächen ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich möglich, wenn die Allgemeinen Gestaltungskriterien eingehalten sind.

U M S E T Z U N G

Vorgehensweise bei der Beantragung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlagen in der Altstadt Besigheim

1. Prüfung des Lageplans „Solarkataster Altstadt Besigheim“ auf Zulässigkeit. Welcher Fallgruppe ist die Dachfläche zugeordnet? Welche gestalterischen Anforderungen sind zu erfüllen?
2. Einholung eines den Vorgaben entsprechenden Angebots.
3. Ausfüllen des Formulars „Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung“ und Einreichung des Antrags nebst Angebot und detailliertem Gestaltungskonzept (u.a. Maße, Abstände, Farbtöne, Befestigung, Verteilung auf der Dachfläche) bei der Stadt Besigheim. Es folgt die Abstimmung der Planung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.
4. Ausführungsbeginn nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Hinweise

Der Lageplan „Solarkataster Altstadt Besigheim“ mit der textlichen Erläuterung und dem Gestaltungsleitfaden sowie der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist auf der Homepage der Stadt Besigheim veröffentlicht. Ferner können diese Dokumente im Rathaus, Fachbereich III, Marktplatz 12, 74354 Besigheim zu den geltenden Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eine Beurteilung, auf welchen Dachflächen Photovoltaik-Anlagen unter energetischen bzw. wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll ist, wird mit dem Solarkataster nicht vorgenommen. Es werden nur Flächen ermittelt, die hinsichtlich ihrer Gestaltungsanforderungen mit denkmalschutzrechtlichen Belangen vereinbar sind. Die Untere Denkmalschutzbehörde muss abschließend die Thematik des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit, des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen sowie ggf. weitere Aspekte im Einzelfall prüfen. Aus diesem Grund können im Genehmigungsverfahren weitere zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf Dächern innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Besigheim“ errichtet oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg.

Kontakt

Stadt Besigheim
Fachbereich III – Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Marktplatz 12
74354 Besigheim
Telefon: 0 71 43 / 80 78-288
E-Mail: stadtentwicklung@besigheim.de